

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 25. September 2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf, Zur Hassel 14 in Driedorf, beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle Driedorf steht für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - a) Schulsport
 - b) Vereins- und Breitensport
 - c) außersportliche Veranstaltungen, sofern innerhalb der Sportfläche kein Verzehr stattfindet, nicht geraucht wird und ein erforderlicher Schutzboden ausgelegt wird.
2. Die Sporthalle wird Vereinen und Verbänden der Gemeinde Driedorf, die dem Landessportbund oder dessen Gliederungen angehören, zur Ausübung des Sports, für den Lehr- und Übungsbetrieb sowie zur Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw. überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Sporthalle der Gemeinde Driedorf wird durch die Gemeindebehörde verwaltet. Sie entscheidet über die Benutzung der Halle außerhalb der Zeiten für den Schulsport. Der Hausmeister der Sporthalle Driedorf übt das Hausrecht der Gemeindebehörde aus.

§ 3 Besucherzahlen / Ordnungsdienst

1. Die Sporthalle ist für eine Besucherzahl von 1.100 Besuchern ausgelegt. Veranstaltungen, bei denen mehr als 1.100 Besucher erwartet werden, müssen gesondert bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die erforderlichen Kosten für die erweiterte Nutzung trägt der Veranstalter.
2. Der Einsatz von Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie der Polizei ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Umfangs der Veranstaltung sowie der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall zu veranlassen.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Den sporttreibenden Vereinen steht die Sporthalle von Montag bis Freitag nach der Schulzeit, in der Regel ab 16.30 Uhr, für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet täglich um 22.30 Uhr. Samstags und sonntags steht die Sporthalle den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen zur Verfügung.
2. Während der Sommer- und Weihnachtsferien ist die Sporthalle geschlossen. Es besteht kein Benutzungsanspruch für diese Zeit. In Ausnahmefällen kann die Gemeindebehörde abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Sperrungen der Sporthalle

1. Die Gemeindebehörde kann die Sporthalle sperren, wenn die Halle überlastet ist, oder wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind, Reparaturen oder sonstige Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
2. Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhersehbaren Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung besteht nicht.

§ 6 Antrag auf Zuweisung von Hallenbenutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sporthalle bedarf einer Genehmigung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag ist an die Gemeindebehörde zu richten. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Es wird ein Hallenbenutzungsvertrag abgeschlossen.
2. Die Gemeindebehörde stellt hierzu einen entsprechenden Hallenbelegungsplan auf. Der Hallenbelegungsplan ist fortlaufend auf seine Auslastung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
3. Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt - falls keine Einigung möglich ist - folgendes:
 - Trainingszeiten von LSB-Mitgliedsvereinen haben Vorrang vor Übungszeiten von sonstigen Sportgemeinschaften oder organisierten Gruppen.
 - Jugendtraining hat Vorrang gegenüber dem Breiten- und Jedermannsport.

§ 7 Benutzungserlaubnis / Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der zugewiesenen Sportfläche und Nebenräume in der vorgegebenen Zeit unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen der Richtlinien, der Hausordnung sowie den mit ihm abgeschlossenen Vertrag über die Hallenbenutzung rechtsverbindlich anerkennt.
2. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßen Übungsbetrieb oder unzureichenden Besuch/Auslastung, nach vorheriger Abmahnung, durch die Gemeindebehörde entzogen.
3. Der Hausmeister hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hallenordnung, die Gruppe für den Rest des Tages aus der Halle zu verweisen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

1. Für die Benutzung der Sportstätte muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Dieser ist für die Einhaltung dieser Richtlinien, der Hallenordnung sowie des Hallenbenutzungsvertrages verantwortlich.
2. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde aufgestellt werden.
3. Der verantwortliche Übungsleiter trägt den Verein/Gruppe in das Hallenbuch ein und vermerkt hierin Besonderheiten.

4. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Sportflächen dürfen nur in hellen Sportschuhen mit abriebfester und sauberer Sohle betreten werden. Die Sporthalle und Geräte sind schonend zu behandeln.
5. Verboten ist die Anwendung von Haftmitteln und Haftharzen.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria erlaubt.
7. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Es sind nur die für die Hallen zugelassenen Bälle zu benutzen. Die Geräte sind nach der Benutzung wieder sicher an ihren Platz zu bringen.
8. Nach Ende der Übungszeit sind die Lampen auszuschalten, die Türen und das Eingangstor zu verschließen.
9. Die Heizung und Klimaanlage ist nur von dem Hausmeister zu bedienen. Die Anzeige- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden.
10. Den Anweisungen des Hausmeisters oder der weisungsbefugten Person der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

§ 9 Bewirtschaftung der Cafeteria

1. Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - Der Benutzer muss die schriftliche Genehmigung der Gemeindebehörde einholen
 - Der Benutzer muss die rechtlichen Bestimmungen beachten und im Besitz aller erforderlichen Erlaubnisse sein.

§ 10 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Driedorf an dem Gebäude, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung der Sporthalle entstehen, sowie für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Sporthalle verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die Einzelne Vereins- oder Gruppenmitglieder sowie Besucher verursachen. Verursachte Schäden werden durch die Gemeinde Driedorf auf Kosten des Benutzers behoben.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Sporthalle Driedorf werden nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren erhoben:

Trainings- und Übungsstunden

- | | |
|--|----------|
| - Jährliche Energiekostenpauschale für Driedorfer Ortsvereine: | |
| - bei einmaliger wöchentlicher Nutzung: | 60,00 € |
| - bei zwei- und dreimaliger wöchentlicher Nutzung: | 120,00 € |
| - bei vier- und fünfmaliger wöchentlicher Nutzung: | 240,00 € |
| - bei sechs- und siebenmaliger wöchentlicher Nutzung: | 360,00 € |
| - ab achtmaliger wöchentlicher Nutzung: | 480,00 € |

Der Jugendsportbereich ist bei der Berechnung der Energiekostenpauschale für ortsansässige Vereine ausgenommen.

- Für gemeinnützige Vereinigungen (AWO/VHS etc.) pro Jahr: 100,00 €
- Für auswärtige Vereine und Verbände pro Nutzung: 30,00 €

Spielveranstaltungen

- Spiele der Jugendmannschaften: kostenfrei
- Hobbyturniere, Freundschaftsspiele, Hallenturniere, Veranstaltungen außerhalb des Ligabetriebes ortsansässiger Vereine pro Tag: kostenfrei
- Mannschaften bis zur A-Klasse (alle Sportarten) (bis zu einer täglichen Nutzung von 4 Stunden – pauschal): kostenfrei
- Bezirksliga pro Spiel: kostenfrei
- Oberliga pro Spiel: 25,00 €

- Regionalliga bis Bundesliga (Auch Freundschafts- und Vorbereitungsspiele): 5% der Bruttoeinnahmen
- Auswärtige Mannschaften (Regional- u. Bundesliga): 10% der Bruttoeinnahmen

Kulturelle und andere Veranstaltungen

- Pauschal (Europapokalspiele, Hallenturniere, Konzerte u. ä.) nicht ortsansässiger Vereine und Verbände: 250,00 €

§ 12 Gebühren

Für die Küchennutzung werden folgende Gebühren festgelegt

- Jugendveranstaltungen bei Sportfesten, Jugendspielbetrieb: kostenfrei
- Alle anderen sportlichen nicht kommerziellen Veranstaltungen pro Tag/Nutzung: 20,00 €
- Kommerzielle Veranstaltungen: 50,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Benutzungsrichtlinien für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf vom 19. Februar 1991, zuletzt geändert vom 01. April 2009 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 15/2009), tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, 26. September 2012

gez. Dirk Hardt

Dirk Hardt
Bürgermeister